

## EINLEITUNG.

### 1. Ursprung der Berggerichtsbarkeit.

§ 1. Als sich seit dem frühen Mittelalter eine höchst bedeutsame Entwicklung des Bergbaues auf deutschem Boden vollzog, geschah dies auf der allgemeinen Rechtsgrundlage der Regalität und der Bergbaufreiheit. Mit diesen beiden Begriffen, welche besagen, daß die wirtschaftlich wertvollen Mineralien der Verfügungsmacht des Grundeigentümers zugunsten des Regalberechtigten entzogen waren und ihre Gewinnung einem jeden Bergbaulustigen freistand, trat ein eigenartiger Rechtszustand in Erscheinung, dessen mannigfaltige Auswirkungen eingehender Regelung bedurften. Es paßte sich den Sonderverhältnissen des Bergbaues, die sich zugleich aus den erheblichen Schwierigkeiten des technischen Betriebes und den dadurch veranlaßten besonderen Bedürfnissen der Bergbautreibenden ergaben, eine eigene Rechtsbildung an, welche als ein erstes Industrierecht verstanden werden kann. Schutz und Pflege des aus diesen Wurzeln hervorgegangenen Bergrechts wurden schon frühzeitig besonderen Gerichten übertragen, die eine eigentümliche Verfassung aufwiesen und eine zweckentsprechende Verfahrensweise entwickelten. Derartige Berggerichte waren nachweislich seit der Zeit vorhanden, in welcher die Bergleute gegenüber dem ihnen den Abbau gestattenden Grundeigentümer<sup>1)</sup> eine gewisse Selbständigkeit erlangt hatten; ihre große Bedeutung bekamen sie im Gefolge des landesherrlichen Bergregals und der allgemeinen Bergbaufreiheit. Trotz ihrer Sonderstellung haben diese Berggerichte keine auf sie selbst beschränkte, also von den Einflüssen des allgemeinen Gerichtswesens unberührte Geschichte zu ver-

<sup>1)</sup> Erste Form der Bergbaufreiheit, vgl. Zycha, Ält. Bergrecht S. 69.

1 H u f f m a n n, Berggerichtsbarkeit.